

Antragsteller: (z. B. Grundstückseigentümer oder Erwerber)

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)

Name, Vorname, Firma (Zeile 2)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Vermessungsstelle

Dipl.-Ing. (FH) Philipp Kelm
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Königsstraße 11 • 18528 Bergen auf Rügen
Tel. 03838 810600 • Fax 03838 810699
E-Mail: bergen@vermessung-itn.de

Vermessungsantrag

Vorhaben: _____ (z. B. Grund der Vermessung)

Lage: _____ (z. B. PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V):

1. Beantragte Amtshandlung		Angaben zum Vermessungsobjekt *		
☐	Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessung sowie Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten und Flurstücksgrenzen. Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze/n werden örtlich angezeigt und/oder ergibt sich aus beigefügter Skizze/Plan/Kaufvertrag/Urteil: (Unterlagen/Kopien werden ggf. nachgereicht).	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke:
☐	Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) ☐ Sonderung ☐ Der/Die Antragsteller verzichtet/n auf die Anzeige der/des vorgesehenen Grenzpunkte/s in der Örtlichkeit. ☐ Verschmelzung ☐ Der/Die Grundstückseigentümer beantragt/en entsprechend § 30 Absatz 2 Nummer 3 GeoVermG M-V einvernehmlich, die Abmarkung der vorhandenen und vorgesehenen Grenzpunkte zu unterlassen.	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke
☐	Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	festzustell./wiederherzustellende Grenze, Anzahl der Grenzpunkte:	
☐	Nachträgliche Abmarkung festgestellter Grenzpunkte	Bodenrichtwert: (Verkehrswert) €/m ²	Anzahl der Grenzpunkte:	
☐	Veranlassung der Gebäudeeinemessung entspr. § 28 Absatz 2 GeoVermG M-V Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert: (Herstellungswert) €		
☐	Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen	Länge km	(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen, soweit bekannt)	
☐	Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung langgestreckter Anlagen			

2. Betroffene Flurstücke des Vermessungsobjektes *

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller(in)

3. Antragsteller

ist: ☐ Grundstückseigentümer ☐ Erwerber ☐ Erbbau-/Nutzungsberechtigter ☐ Gebäudeeigentümer ☐ Behörde ☐ Gericht
☐ Notarin/Notar ☐

4. Kostenschuldner

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird.
Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten.
Hierzu gehören auch die von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu erhebenden Kosten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschrift/Kostenübernahmeerklärung

Hiermit beantrage ich/wir vorstehende Amtshandlung/en. Die Hinweise auf dem Beiblatt / der Rückseite habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
Antragsteller:

Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung/en werden von mir/uns getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt / der Rückseite habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller:

Ort, Datum

Name, Stempel

Unterschrift

Ort, Datum

Name, Stempel

Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind,
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- in den in § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kostenpflichtig fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme des Antrags Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.

Weitere Informationen:

- * Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken ist der Bodenrichtwert für Bauland zu Grunde zu legen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu berechnen.

Sind Gebühren nach dem Wert eines Gebäudes, das in § 22 Absatz 3 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes definiert wird, zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.